

Fachtagung Reform des  
Betreuungsrechts / Ehrenamt und  
Vereine

**Dr. Jörg Kraemer**

# Reform des Betreuungsrechts

- größte Reform des Betreuungsrechts seit dessen Bestehen
- trat zum 1. Januar 2023 in Kraft
- umfangreiche Änderungen für die Betreuer/Betreuungsbehörden und Vereine

# Wesentliche Neuerungen für die Vereine

- Einführung eines Zulassungs- und Registrierungsverfahrens
- Änderung bei der Bestellung und Aufhebung des Vergütungsverbots
- neue Aufgaben bei der Unterstützung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer
- neue Berichts-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten

# Änderung bei der Bestellung von Vereinen

- Allgemeine Änderung bei der Betreuerbestellung
- Änderung bei der Bestellung von Vereinen
- Änderung bei der Verhinderungsbetreuung
- Änderung bei der Vergütung

allg. Änderung bei den  
Bestellungsvoraussetzungen

## § 1814 Voraussetzung

(1) Kann ein Volljähriger **seine Angelegenheiten** ganz oder teilweise **rechtlich** nicht besorgen und beruht dies auf einer **Krankheit oder Behinderung**, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen **rechtlichen Betreuer (Betreuer)**.

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, **gleichermaßen** besorgt werden können oder

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, **insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.**

(4)...

## § 1896 BGB

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

# Änderung bei der Betreuerbestellung

- Senkung der Eingangsschwelle auf alle Krankheiten/Behinderungen
- bisherige Formulierung wurde als diskriminierend empfunden
- potentieller Personenkreis soll nicht erweitert werden
- Fraglich, da z.B. Alkoholkrankungen/Grippe darunter fallen
- Klarstellung, dass soziale Hilfen immer vorgehen

# Änderungen beim Umfang der Betreuung



## § 1815 Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers **besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen.** Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der **Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:**

**1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,**

**2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,**

**3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,**

**4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,**

5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,

6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

## § 1896 BGB

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

# Änderungen beim Umfang der Betreuung

- Aufgabenkreise müssen vom Gericht angeordnet werden
  - Betreuung in allen Angelegenheiten ist unzulässig
- Aufgabenbereiche, in denen nur bei Anordnung gehandelt werden darf, werden erweitert auf:
  - **Unterbringung**
  - **freiheitsentziehende Maßnahme**
  - **Aufenthaltsbestimmung des Betreuten im Ausland**
  - **Bestimmung des Umgangs des Betreuten**
- Aufgabenkreis ist in der Beschlussformel zu bezeichnen

# Übergangsvorschriften Aufgabenkreise Art. 229 § 54 EGBGB

- Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten sind bis zum 1.1.2024 zu ändern
- Aufgabenbereichseinschränken (Nr. 1 bis 4) findet auf bestehende Betreuungen erst Anwendung bei
  - Entscheidung über die Aufhebung/Verlängerung der Betreuung
  - Gerichtlichen Genehmigungsverfahren über eine Unterbringung/freiheitsentziehenden Maßnahme
- ansonsten zum 1.1.2028

# Änderung bei der Bestellung von Vereinen

# Bestellungsvoraussetzungen und Vergütung für Vereine nach altem Recht

- Nachrangig ggü. natürlichen Personen, § 1900 Abs. 1 BGB
- Verein muss zur Bestellung einwilligen
- Vergütungsverbot für Vereine, § 1836 Abs. 3 BGB
- Verein erhält nur Vergütung bei Bestellung eines Vereinsmitarbeiters zum Betreuer, § 7 Abs. 1 VBVG

## Bestellung von Vereinen n.F.

### § 1818 Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn **der Volljährige dies wünscht**, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.

(2) Der Betreuungsverein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald, **spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung, mit**, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Die Sätze 2 und 3 gelten bei einem Wechsel der Person, die die Betreuung für den Betreuungsverein wahrnimmt, entsprechend...

## Bestellung von Vereinen a.F.

### § 1900 BGB

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat...

# Bestellungsvoraussetzungen nach neuem Recht (1)

- Bestellung bedarf weiter der Einwilligung des Vereins
- Verein kann weiter bestellt werden, wenn eine natürliche Person nicht zur Verfügung steht
- Aufhebung der Nachrangigkeit der Bestellung **bei Wunsch** des Volljährigen
  - Wunsch muss **ausdrücklich erklärt** werden
  - kann auch in einer Betreuungsverfügung festgelegt werden

# Bestellungsvoraussetzungen nach neuem Recht (2)

- Verein überträgt die Führung der Betreuung einem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Vereinsmitarbeiter
- Für die Auswahl gelten die Grundsätze nach § 1816 BGB:
  - Wünsche des Betroffenen sind zu entsprechen
  - Vorrang der ehrenamtlichen Bestellung ist zu beachten
- Betreute kann die Auswahlentscheidung nach § 291 FamFG überprüfen lassen



# Bestellungsvoraussetzungen nach neuem Recht (3)

- Verein teilt dem Gericht spätestens **zwei Wochen** nach Bestellung die Person mit, der die Betreuung übertragen wurde
  - Sichtweise des Betroffenen ist mitzuteilen
- Mitteilungspflicht und Auswahlgrundsätze gelten auch bei **Wechsel** der Person, der die Betreuung übertragen wurde
- Mitteilungspflicht wenn Betreuung durch eine natürliche Person geführt werden kann
  - gilt nicht, wenn der Verein auf Wunsch des Betroffenen bestellt wurde

# Vergütung bei Vereinsbestellung, § 13 VBVG

- Aufhebung des Vergütungsverbots bei Bestellung zum Betreuer, wenn:
  1. Vereinsmitarbeiter die Führung der Betreuung übertragen worden ist
  2. Mitarbeiter als beruflicher Betreuer registriert ist oder spätestens 6 Monate nach Beginn seiner Tätigkeit registriert ist
- Höhe der Vergütung richtet sich nach der für den Mitarbeiter anzuwendenden Vergütungstabelle
- Verein erhält weiter eine Vergütung bei Bestellung eines Vereinsmitarbeiters zum Betreuer

Änderung bei der  
Verhinderungsbetreuung

# Änderung bei der Verhinderungsbetreuung , § 1817 BGB

...„(4) Das Betreuungsgericht **kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer** bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. **Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen...**“

# Änderung bei der Verhinderungsbetreuung (1)

- Vor der Reform war die Bestellung einer vorsorglichen Verhinderungsbetreuung ausgeschlossen
  - Verstoß gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz
- vorsorgliche Verhinderungsbetreuung **nun ausdrücklich möglich**
  - bis zur Reform **praktizierte Unterbevollmächtigung** bei Verhinderung hält der Gesetzgeber ausdrücklich für unzulässig

# Änderung bei der Verhinderungsbetreuung (2)

- Außenverhältnis: **beide vertretungsbefugt**
  - Risiko der Doppelvertretung
- Verein kann zum Verhinderungsbetreuer **ohne Einschränkung** bestellt werden
- Problem für die Vereine:
  - **Stellen müssen vorgehalten werden**
- Vergütung des Verhinderungsbetreuers bisher § 6 VBVG, ab 2023 in § 12 VBVG geregelt
  - Vergütung wird nach Tagen geteilt

# Änderung bei der Beratung ehrenamtlicher Betreuer

# Änderung bei der Beratung ehrenamtlicher Betreuer

- Beratung bez. der Vermögensverwaltung
- Beratung bei dem Abschluss einer Unterstützungsvereinbarung
- Beratung über das neu eingeführte Ehegattenvertretungsrecht



# Beratung bez. der Vermögensverwaltung

# Trennungsgebot

Dr. Jörg Kraemer

## Änderung beim Trennungsgebot (1)

### § 1836 Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer

(1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten **getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten. Dies gilt nicht für das bei Bestellung des Betreuers bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten, wenn das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.**

(2) Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung **ehrenamtlich geführt** wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine **Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen....**

### § 1805 BGB

Der Vormund darf Vermögen des Mündels weder für sich noch für den Gegenvormund verwenden. Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.

### § 1834 BGB

Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, **so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen**

# Änderung beim Trennungsgebot (1)

- § 1836 BGB regelt das Trennungsgebot (I) und das Verwendungsverbot (II) bzgl. des Vermögen des Betreuten
- Trennungsgebot gilt auch wenn Betreuer und Betreuter in **einem Haushalt leben**
- Ausnahme vom Trennungsgebot bei gemeinschaftlichen Vermögen, § 1836 I, 2 BGB n.F.
- Hintergrund:
  - gemeinschaftliches Vermögen soll nicht aufgelöst werden
  - Gericht kann Trennungsgebot aber anordnen
  - bisherige Rechtslage: h.M. nahm Ausnahme vom Trennungsgebot bei gemeinschaftliche Konten von Ehegatten an

# Verwendungsverbot

Dr. Jörg Kraemer

# Verwendungsverbot

- Verwendungsverbot gilt grds. ausnahmslos
  - gilt daher auch für ein verzinsliches Darlehen (bislang umstritten)
- **Ausnahme vom Verwendungsverbot, § 1836 II BGB n.F.:**
  - ehrenamtlicher Betreuer
  - entspricht Wunsch des Betreuten
  - Abschluss einer Vereinbarung (nicht zwingend schriftlich) über die Verwendung
- bei Eigenverwendung von Vermögen des Betreuten, besteht **Anzeigepflicht** ggü. dem Gericht (neu), § 1836 II, 2 BGB

# Änderung bei der Verwaltung von Geld

Dr. Jörg Kraemer

# Änderung bei der Verwaltung von Geld (1)

## § 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld

(1) Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Ausgenommen ist Bargeld im Sinne § 1840 Absatz 2.

(2) Absatz 1 steht einer Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem gesonderten zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 nicht entgegen.

## § 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Absatz 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.

(2) Von Absatz 1 sind ausgenommen

1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
2. Auszahlungen an den Betreuten.

## § 1806 BGB

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

## § 1807 BGB

(1) Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen...

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.



## Änderung bei der Verwaltung von Geld (2)

### § 1841 Anlagepflicht

(1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).

(2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

### § 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Absatz 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

### § 1807 BGB

(1) Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen...

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

# Änderung bei der Verwaltung von Geld (3)

## § 1845 Sperrvereinbarung

(1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Absatz 2 bleiben unberührt...

## § 1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich **anzuzeigen**, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,...

(2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten

1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto nach Absatz 1 Nr 1,
2. zu Höhe und Verzinsung der Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld,....
5. zur Sperrvereinbarung,

## 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld

Der Betreuer **bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Absatz 2 anlegt.

## § 1809 BGB

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 nur mit der Bestimmung anlegen, dass zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Familiengerichts erforderlich ist.

## 1810 BGB

Der Vormund soll die in den §§ 1806, 1807 vorgeschriebene Anlegung **nur mit Genehmigung** des Gegenvormunds bewirken; die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Familiengerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

## § 1811 BGB

Das Familiengericht **kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in § 1807 vorgeschriebene gestatten**. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde

## Änderung bei der Verwaltung von Geld (4)

- Pflicht zum **bargeldlosen Zahlungsverkehr** über ein Girokonto wird eingeführt, § 1840 BGB n.F.
  - andere Zahlungsmittel (Bitcoin, Pay-Pal) sind ausgeschlossen
- Ausnahme (§ 1840 II BGB):
  - Im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen
  - Auszahlung an den Betreuten

# Verpflichtung des Betreuers beim Verfügungsgeld

- Betreuer hat Verfügungsgeld auf
  - a) einem ein Girokonto, § 1839 I BGB n.F. oder
  - b) auf einem Anlagekonto, § 1839 II BGB n.F.eininzahlen
- bei Eröffnung eines Girokontos: **Anzeigepflicht des Betreuers** ggü. Gericht, § 1846 I Nr. 1 BGB
  - Anfangsguthaben ist mitzuteilen, § 1846 II Nr. 1 BGB n.F.

Anlage von Verfügungsgeld auf einem Anlagekonto:

- keine Verpflichtung zur Vereinbarung eines Sperrvermerks, §1845, 2 BGB n.F.
- Einordnung was Verfügungsgeld ist obliegt dem Betreuer: Kreditinstitut trifft keine Prüfpflicht

# Verpflichtung des Betreuers beim Anlagegeld (1)

- Anlagepflicht bez. Anlagegeld
  - darf nicht auf dem Girokonto belassen werden
- **Verzinsungspflicht** besteht nicht mehr/aber Soll-Verzinsung, § 1841 II BGB
- Regelanlage zukünftig **allein zur verzinsliche Anlage geeignetes Konto**, § 1841 Abs. 2 BGB (Anforderung an Kreditinstitut: 1842)
- Anlagearten des § 1807 I Nr. 1 – 4 BGB a.F. sind keine Regelanlagen mehr
  - in der Praxis wenig gebräuchlich/bereiten hohen Verwaltungsaufwand

# Verpflichtung des Betreuers beim Anlagegeld (2)

- **Anzeigepflicht des Betreuers** ggü. Gericht, § 1846 I Nr. 2 BGB
  - bisher Innengenehmigung, § 1810 BGB a.F.
  - mitzuteilen ist: Anfangsguthaben/Bestimmung als Anlagegeld/Höhe der Sperrvereinbarung, § 1846 II Nr. 2, Nr. 5
- bei Regelanlage: Verpflichtung zu Vereinbarung eines Sperrvermerks, § 1845 I BGB
- bei andere Anlageart als Regelanlage ist **Genehmigung des Gerichts erforderlich, § 1848 BGB**
  - **zukünftig Außengenehmigung**/keine Innengenehmigung mehr
  - wird erst mit Rechtskraft wirksam, §§ 40, 63 FamFG: **Geschäfte am Finanzmarkt werden erschwert**

# Aufhebung des Schenkungsverbots

- **Aufhebung des Schenkungsverbots**
- **Zukünftig Genehmigungsvorbehalt für Schenkungen**
- keine Genehmigungspflicht für Schenkungen, die dem Wunsch/mutmaßlichen Willen entsprechen und die nach den Lebensverhältnissen angemessen oder als Gelegenheitsgeschenke üblich sind
- Soll-Anhörung des Betroffenen durch den Rechtspfleger gem. § 299 I FamFG

# Änderung bei der Befreiung



# Änderung bei der Befreiung (1)

## § 1859 Gesetzliche Befreiungen

(1) Befreite Betreuer sind von folgenden Pflichten entbunden:

1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,
2. von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und
3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

Sie haben dem Betreuungsgericht **jährlich** eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

## § 1852 BGB

(2) Der Vater kann anordnen, dass der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Familiengerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen hat.

## § 1853 BGB

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, **Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen** und den in § 1816 bezeichneten Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen.

## § 1854 BGB

(1) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

(2) Der Vormund hat in einem solchen Falle **nach dem Ablauf von je zwei Jahren** eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Familiengericht einzureichen. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist

# Änderung bei der Befreiung (2)

## § 1859 Gesetzliche Befreiungen

(2) Befreite Betreuer sind

1. Verwandte in gerader Linie,
2. Geschwister,
3. Ehegatten,
4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,
5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Das Betreuungsgericht kann andere als die in Satz 1 genannten Betreuer von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten befreien, **wenn der Betreute dies vor der Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt hat**. Dies gilt nicht, wenn der Betreute erkennbar an diesem Wunsch nicht festhalten will.

(3) Das Betreuungsgericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.

## § 1852 BGB

(1) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

(2) Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Familiengericht einzureichen. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

## § 1857a BGB

Dem Jugendamt und einem Verein als Vormund stehen die nach § 1852 Abs. 2, §§ 1853, 1854 zulässigen Befreiungen zu.

## § 1908i BGB

(2) ... § 1857a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten, den Lebenspartner oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

# Änderung bei der Befreiung (3)

## § § 1860 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

(1) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1841, 1845, 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 ganz oder teilweise befreien, wenn der Wert des Vermögens des Betreuten ohne Berücksichtigung von Immobilien und Verbindlichkeiten 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1848, 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 und nach § 1854 Nummer 2 bis 5 befreien, soweit mit der Vermögensverwaltung der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies erfordern.

(3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach § 1845 Absatz 2, den §§ 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 befreien, wenn ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkennntnis und Erfahrung verfügt.

(4) Eine Befreiung gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann das Betreuungsgericht nur anordnen, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 nicht zu besorgen ist.

(5) Das Betreuungsgericht hat eine Befreiung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## § 1817 BGB

(1) Das Familiengericht kann den Vormund auf dessen Antrag von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit

1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist. Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen.

## Personenkreis der befreiten Betreuer, § 1859 II BGB (1)

- **Verwandte in gerader Linie, Nr. 1**
  - Befreiung bisher nur für Vater, Mutter und Abkömmlinge
  - zukünftig auch Großeltern umfasst
- **Geschwister des Betreuten (neu), Nr. 2**
- Ehegatten als Betreuer (wie bisher), Nr. 3
- Betreuungsverein und Vereinsbetreuer (wie bisher), Nr. 4

## Personenkreis der befreiten Betreuer, § 1859 II BGB (2)

- Betreuungsbehörde und Behördenbetreuer (wie bisher), Nr. 5
- Befreiungsmöglichkeit andere Personen durch das Gericht
  - **Voraussetzung (neu):**
    - a) **schriftliche Vfg. vor der Betreuerbestellung und**
    - b) **kein abweichender Wunsch erkennbar**
- erstmalig befreite Betreuer haben bis zum Ablauf des am 1.1. 2023 des noch laufenden Betreuungsjahres Rechnung zu legen, Art. 229 § 54 EGBGB (5)

## Pflichten, die befreiten Betreuer nicht treffen, §1859 I BGB

- keine Sperrvereinbarung (wie bisher), Nr. 1
- keine Genehmigungspflicht bei der Verfügung über Wertpapiere (wie bisher), Nr. 2
- keine Rechnungslegungspflicht (wie bisher), Nr. 3
- **jährliche Pflicht** zur Einreichung einer Vermögensübersicht, I, 2 (Absatz 1 Satz 2)
  - bisher alle zwei bis fünf Jahre

# neue Aufgabe bei ehrenamtlichen Betreuer

# ehrenamtliche Betreuer

Erstmals Definition für ehrenamtliche Betreuer in § 19 Abs. 1 BtOG:

„Ehrenamtliche Betreuer sind **natürliche Personen**, die **außerhalb einer beruflichen Tätigkeit** rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl **Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen** zum Betroffenen haben, als **auch andere Personen** sein.“



# Definition: Angehörigenbetreuer

- Angehörigenbetreuer = die **eine familiären Beziehungen** oder **einer persönlichen Bindung** zum Betreuten haben
- § 1816 Abs. 3 BGB n.F. nennt den Ehegatten, Eltern und Kinder als Beispiele für familiäre Beziehungen

# Angehörigenbetreuer

- Abschluss **einer Unterstützungsvereinbarung** mit einem  
Betreuungsverein/Behörde möglich , § 22 Abs. 1 BtOG
- Keine Verpflichtung zum Abschluss
- Bestellungsvoraussetzung wie im geltenden Recht

# Unterstützungsvereinbarung

- Zweck
  - verstärkte Anbindung um Beratung und Begleitung zu ermöglichen
- Inhalt Unterstützungsvereinbarung.
  - Verpflichtung des Betreuers zur Teilnahme an Fortbildungen
  - Verpflichtung des Betreuers zur Teilnahme am einem Einführungsgespräch über die Grundlagen der Betreuungsführung
  - Benennung eines Mitarbeiters (Verein/Behörde) als fester Ansprechpartner
  - Bereitschaft Verein/Behörde zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung

## Definition: Ehrenamtliche Fremdbetreuer

Alle anderen ehrenamtlichen Betreuer, die keine Angehörigenbetreuer sind

# Bestellungsvoraussetzung: Fremdbetreuer

- Fremdbetreuer soll bei Nichtabschluss einer Unterstützungsvereinbarung nicht bestellt werden, § 1816 IV BGB n.F.
- Fremdbetreuer soll die Behörde bei Nichtabschluss nicht zum Betreuer vorschlagen, § 12 I BtOG

# Ehegattenvertretungsrecht, § 1358 BGB

# Ehegattenvertretungsrecht, § 1358 BGB

- Ziel: Vermeidung von Eil-Betreuungen bei Notfallmaßnahmen
- Geht auf eine Initiative der Länder zurück
- Voraussetzung: Ehegatte kann Angelegenheiten der Gesundheitsorge krankheitsbedingt nicht besorgen

# Voraussetzung

(1) Kann ein Ehegatte **aufgrund von Bewusstlosigkeit** oder **Krankheit** seine **Angelegenheiten der Gesundheitspflege** rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den zu vertretenden Ehegatten...



# Berechtigung des Ehegatten, § 1358 I, II

- Einwilligung in ärztliche Maßnahmen
- Vertragsabschlüsse, z.B. Behandlungsverträge
- Einwilligung in freiheitsentziehenden Maßnahmen **bis zu 6 Wochen**  
mit richterlicher Genehmigung
- Keine Befugnis zur Unterbringung

# Berechtigung des Ehegatten, § 1358 I, II

- Geltendmachung von Leistungen, die aus Anlass der Erkrankung zustehen
- Schweigepflichtentbindung
- Akteneinsichtsrecht

# Ehegattenvertretungsrecht, § 1358 BGB

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den zu vertretenden Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

# Ausschluss, § 1358 III BGB (1)

- bei Getrenntleben der Ehegatten
- bei Kenntnis (des vertretenden Ehegatten oder Arztes) von
  - Ablehnung des Vertretungsrechts durch den vertretenen Ehegatten
  - Widerspruch im Vorsorgeregister möglich, § 78 I, II Nr. 7 BNotO n.F.
  - nur deklaratorische Wirkung/keine Ermittlungspflicht

## Ausschluss, § 1358 III BGB (2)

- Bevollmächtigter für Gesundheitspflege vorhanden
- bei Bestellung eines Betreuers
- mehr als **6 Monate** seit Einwilligungsunfähigkeit

# Nachweis der Handlungsbefugnis, IV (1)

- Ausstellung eines Dokuments durch den Arzt
- Arzt bscheinig das Vorliegen des Defektzustand und den Zeitpunkt
- schriftlichen Versicherung des Vertretenden auf dem Dokument, dass
  1. das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde
  2. kein Ausschlussgrund vorliegt

## Nachweis der Handlungsbefugnis, IV (2)

- Aushändigung des Dokuments an den vertretenden Ehegatten zur weiteren Ausübung des Vertretungsrechts
- keine konstitutive Wirkung des Dokuments
- kein Gutgläubensschutz

# Nachweis der Handlungsbefugnis, IV

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten diese Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
  - a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
  - b) kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt. Das Dokument ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung der Vertretungsberechtigung auszuhändigen.



## Verpflichtung des Ehegatten im Innenverhältnis, § 1358 VI BGB

- dieselben Verpflichtungen wie ein Betreuer
- Wunschbefolgungspflicht, § 1821 II
- Wille nicht feststellbar oder ausnahmsweise unbeachtlich nach § 1821 III
  - Ermittlung des mutmaßlichen Willens

# Berichts- und Rechnungslegungspflichten

# Unterscheidung

- Berichts- und Rechnungslegungspflichten **zu Beginn** der Betreuung
- periodische Berichts- und Rechnungslegungspflichten
- Berichts- und Rechnungslegungspflichten **zum Schluss** der Betreuung

# Die Berichts- und Rechnungspflichten zu Beginn der Betreuung nach altem Recht

1. Betreuungsplan, nur auf Anordnung des Gerichts § 1901 Abs. 4 S. 2 BGB a.F.
  - kommt in der Praxis kaum vor
  - gilt nur für Berufsbetreuer
2. Vermögensverzeichnis, §§ 1908i Abs. 1, 1802 BGB a.F.
  - Pflicht beginnt mit der Anordnung der Betreuung
  - gilt für alle Betreuer – auch den Ehegatten - mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge

# Vermögensverzeichnis nach altem Recht

- Übersicht über alle Aktiva und Passiva
- keine Belegpflicht
- Hinzuziehung des Gegenbetreuers bei der Erstellung
- Hinzuziehung von Dritten bei der Erstellung möglich
- Erstellung auch bei Betreuerwechsel

# Berichts- und Rechnungspflichten zu Beginn der Betreuung nach neuem Recht

**1. Anfangsbericht, § 1863 Abs. 1 BGB**

**2. Vermögensverzeichnis, § 1835 BGB**

- Pflicht beginnt mit dem **Zeitpunkt der Bestellung**
- gilt für alle Betreuer - auch den Ehegatten - mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge

# Anfangsbericht, § 1863 Abs. 1 BGB

- Übersendung innerhalb **der ersten drei Monate** an das Gericht
- Inhalt, § 1863 Abs. 1 S. 2 BGB:
  1. Angaben zur persönlichen Situation des Betreuten
  2. Angaben zu den Zielen der Betreuung
  3. Angaben zu bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen
  4. zu erstellendes Vermögensverzeichnis ist beizufügen
- Verpflichtung: nicht ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären/persönlichen Beziehung
  - Stattdessen Anfangsgespräch mit dem ehrenamtlichen Betreuer
- Pflicht gilt bei der Erstbestellung und beim Betreuerwechsel

# Vermögensverzeichnis, § 1835 BGB

- Übersicht über alle Aktiva und Passiva
- Angaben über regelmäßige Eingaben und Ausgaben, 1835 Abs. 1 S. 2 BGB
- **Belegpflicht**, § 1835 Abs 2 BGB
- Hinzuziehung von Dritten bei der Erstellung möglich
- Hinzuziehung eines Dritten durch das Gericht möglich, § 1835 Abs. 4 BGB
- Gericht hat i.d.R. dem Betreuten das Verzeichnis zur Kenntnis zu geben, § 1835 Abs. 6 BGB



# Periodische Berichts- und Rechnungspflichten nach altem Recht (1)

1. Jahresbericht, §§ 1840 Abs. 1, 1908i BGB a.F.
  - gilt für alle Betreuer – auch für den Verein oder die Behörde
  - nähere Ausgestaltung im Gesetz nicht geregelt
2. Berichtspflicht auf Verlangen des Gerichts, §§ 1839, 1908i BGB a.F.
  - gilt für alle Betreuer
  - persönliche Verhältnisse

# Periodische Berichts- und Rechnungspflichten nach altem Recht (2)

## 3. jährliche Rechnungslegung **bei Vermögenssorge**, §§ 1840 Abs. 2, 1908i BGB a.F.

- Pflicht besteht ggü. Gericht (Belegpflicht)
- entbunden sind befreite Betreuer, §§ 1908i Abs. 2 S. 2, 1857a BGB a.F.:
  - Behördenbetreuer/Vereinsbetreuer/Verein/Behörde
  - Ehegatte, Lebenspartner,
  - Vater, Mutter, Abkömmlinge
- befreite Betreuer i.d.R. **alle zwei Jahre**: Vermögensübersicht, § 1854 Abs. 1 BGB a.F.

# Periodische Berichts- und Rechnungspflichten nach neuem Recht (1)

## 1. Jahresbericht, § 1863 Abs. 5 BGB

- gilt für alle Betreuer – auch für Verein und Behörde
- **gesetzlich normierte** Anforderungen

## 2. Sechsmonatsbericht, § 25 Abs. 1 BtOG

- gilt nur für Berufsbetreuer
- ggü. der Betreuungsbehörde abzugeben

## 3. Berichtspflicht auf Verlangen des Gerichts , § 1864 Abs. 1 BGB

- persönliche und **wirtschaftliche** Verhältnisse
- gilt für alle Betreuer

# Periodische Berichts- und Rechnungspflichten nach neuem Recht (2)

## 4. jährliche Rechnungslegung bei Vermögenssorge, § 1865 Abs. 1 BGB

- Gericht kann auf Belegpflicht verzichten, § 1865 Abs. 3 S. 3 BGB
- entbunden sind befreite Betreuer, § 1856 Abs. 2 BGB: Kreis wird erweitert
  - Behördenbetreuer/Vereinsbetreuer/Verein/Behörde
  - Ehegatte, Lebenspartner,
  - Vater, Mutter, Abkömmlinge/Geschwister und alle Verwandte in gerader Linie
  - weitere Betreuer bei schriftlicher Verfügung des Betreuten vor der Betreuung
- befreite Betreuer **i.d.R. jährliche Vermögensübersicht**, § 1865 Abs. 1 S. 3 BGB

# Jahresbericht nach neuem Recht

- **gesetzlich normierter** Umfang, § 1863 Abs. 3 S. 3 BGB
  1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten/persönlicher Eindruck vom Betreuten
  2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele, Darstellung der durchgeführten/beabsichtigten Maßnahmen
  3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung / des Einwilligungsvorbehalts
  4. bei einer beruflich geführten Betreuung: Mitteilung, ob die Betreuung ehrenamtlich geführt werden kann
  5. **Sichtweise des Betreuten**
- i.d.R. **Besprechungspflicht des Betreuer mit dem Betreuten**, § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB

# Der neue Sechsmonatsbericht, § 25 BtOG

- **Verpflichtung trifft Berufs-/Vereinsbetreuer**
- ggü. der Betreuungsbehörde abzugeben
- Inhalt:
  - aktueller Bestand der Betreuungen
  - zu Änderungen im zeitlichen Gesamtumfang der Tätigkeit
  - zu Änderungen in der Organisationsstruktur
- Alle drei Jahre: erneutes Führungszeugnis und neue Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

# Berichts- und Rechnungslegungspflichten zum Schluss nach altem Recht

- Keine Berichtspflicht über persönliche Verhältnisse
- Schlussrechnung, § 1890 BGB a.F.
  - ggü. dem Gericht einzureichen
  - Pflicht trifft alle Betreuer
  - Verzicht durch Erlassvertrag möglich
  - Generelle Prüfpflicht des Gerichts, §§ 1892 Abs. 2, 1908i Abs. 1 BGB a.F.

# Berichts- und Rechnungslegungspflichten zum Schluss nach neuem Recht (1)

## 1. **Schlussbericht** über persönliche Verhältnisse, § 1863 Abs. 4

BGB Verpflichtung trifft alle Betreuer

- ggü. dem Gericht einzureichen
- letzte Änderungen ggü. dem Jahresbericht
- kein Verzicht möglich



# Berichts- und Rechnungslegungspflichten zum Schluss nach neuem Recht (2)

## 2. Schlussrechnung, § 1872 Abs. 2 BGB

- ggü. dem Gericht einzureichen
- Verpflichtung nur bei Betreuerwechsel, § 1872 Abs. 3 BGB
- **Verpflichtung ansonsten nur dann, wenn Betreuer/Erbe** dieses ausdrücklich verlangt: Frist sechs Wochen nach Zugang des Hinweises
- **befreite Betreuer sind** von der Schlussrechnungspflicht ausgenommen: lediglich Vermögensübersicht bei Verlangen oder Betreuerwechsel
- Prüfungspflicht des Gerichts nur bei Tod des Betreuten oder bei Verlangen des Berechtigten

# Berichtspflichten nach neuem Recht

<b>Anfangsbericht</b>	alle Betreuer bis auf ehrenamtliche Betreuer mit familiären oder persönlicher Beziehung
<b>Jahresbericht</b>	alle Betreuer
<b>Sechsmonatsbericht</b>	Berufs-/Vereinsbetreuer
<b>Schlussbericht</b>	alle Betreuer

# Rechnungslegungspflichten nach neuem Recht

<b>Vermögensverzeichnis zu Beginn der Betreuung</b>	alle Betreuer
<b>jährliche Rechnungslegung</b>	nicht für befreite Betreuer: Kreis wird erweitert, auch Geschwister und Verwandte in gerader Linie
<b>Rechnungslegung auf Verlangen des Gerichts</b>	alle Betreuer
<b>Schlussrechnung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Betreuerwechsel</li><li>- ansonsten nur, wenn ausdrücklich verlangt</li><li>- für befreite Betreuer: lediglich Vermögensverzeichnis auf Verlangen oder Betreuerwechsel</li></ul>

# Änderung bei der Beratung durch das Gericht

# Änderung bei der Beratung durch das Gericht (1)

## § 1861 Beratung, Verpflichtung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der ehrenamtliche Betreuer **wird alsbald** nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, **die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.**

## § 1837 BGB

(1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

## § 289 FamFG

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Das gilt nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen, sowie nicht für ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben

# Änderung bei der Beratung und Aufsicht

- § 1861 Abs. 1: Betreuungsgericht berät über Rechte & Pflichten
- § 1861 Abs. 2: ehrenamtliche Betreuer **sind zu mündlich verpflichtet**, über ihre Aufgaben zu unterrichten und
- NEU auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen (Betreuungsbehörde, Betreuungsvereine, Abschluss einer Vereinbarung zur Beratung und Unterstützung nach BtOG)
- Ausnahme von der Verpflichtung wie bisher (mehr als eine)

# Änderung bei der Aufsicht durch das Gericht

# Änderung bei der Aufsicht/neue Rechtspflegeranhörungen (1)

## § 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht

(2) Das **Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt**, es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

## § 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

**(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird.** In diesem Fall führt das Betreuungsgericht **mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2.** Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

BGB

Keine Entsprechung im geltenden Recht



# Anhörungspflicht bei Anhaltspunkten für eine Pflichtwidrigkeit

- **neue Anhörungspflicht des Gerichts des Betreuten bei Anhaltspunkten für eine Pflichtwidrigkeit des Betreuers**
  - Anhörung hat persönlich stattzufinden
  - Anhörungspflicht entfällt wenn:
    - keinerlei Erkenntnisgewinn zu erwarten ist oder
    - Betreute offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun oder hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind

# Anfangsgespräch mit dem Betreuten, § 1863 II BGB

- Voraussetzungen:
  - Betreuer wird von **einem ehrenamtlichen Betreuer mit familiären/persönlichen Beziehung betreut**
  - **Wunsch des Betreuten** zu einem Anfangsgespräch oder
  - **geeigneter Fall:**
    - wenn es im konkreten Fall möglich ist, von dem Betreuten selbst etwas zu seinem Wünschen zu erfahren
    - kann sicher Betreute äußern: hat es regelmäßig stattzufinden

Herzlichen Dank